



## **Verein Donau Soja**

Zur Förderung der europäischen Sojaproduktion

### **Statuten des Vereins**

**Fassung vom 26. Juni 2024  
ZVR 974917455**

|      |                                                                                              |    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| §1.  | Name, Sitz und Dauer des Vereins .....                                                       | 2  |
| §2.  | Zweck des Vereins .....                                                                      | 2  |
| §3.  | Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....                                                | 3  |
| §4.  | Weitere Grundsätze bei der Verfolgung des Vereinszwecks .....                                | 4  |
| §5.  | Die Vereinsmarken .....                                                                      | 6  |
| §6.  | Arten der Mitgliedschaft .....                                                               | 6  |
| §7.  | Beendigung der Mitgliedschaft .....                                                          | 7  |
| §8.  | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                                    | 8  |
| §9.  | Mitgliedsbeiträge .....                                                                      | 9  |
| §10. | Kontrolle, Sanktionen .....                                                                  | 9  |
| §11. | Organe und Einrichtungen des Vereins .....                                                   | 10 |
| §12. | Die Generalversammlung .....                                                                 | 11 |
| §13. | Der Vorstand .....                                                                           | 12 |
| §14. | Das Präsidium .....                                                                          | 14 |
| §15. | Die/der GeschäftsführerIn, die/der Kassier/erin, die/der SchriftführerIn .....               | 15 |
| §16. | Die RechnungsprüferInnen .....                                                               | 15 |
| §17. | Die Beiräte .....                                                                            | 16 |
| §18. | Mediation und Schiedsgericht .....                                                           | 17 |
| §19. | Freiwillige/behördliche Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ..... | 17 |

## **§1. Name, Sitz und Dauer des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt – dem Vereinszweck entsprechend – den Namen „Verein zur Förderung der europäischen Sojaproduktion – Donau Soja [Association for Promoting European Soya Production – Donau Soja]“. Der Verein ist berechtigt, den Vereinsnamen auch in folgender Kurzform zu verwenden: „Verein Donau Soja“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf Österreich als auch auf die ganze Welt.
- 1.3. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 1.4. Die Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch. Vorlagen für Abstimmungen und Versammlungen können in Deutsch und/oder Englisch verfasst bzw. abgehalten werden.

## **§2. Zweck des Vereins**

### **Präambel:**

**Europa ist von Eiweißfuttermittelimporten – insbesondere Sojaimporten – hochgradig abhängig. Ein großer Anteil der importierten Sojaprodukte stammt aus Ländern, wo Soja auf Flächen angebaut wird, die vor kurzem abgeholzt wurden. Diese Landnutzungsänderung führt zu großen Einflüssen auf das Klima und die Biodiversität. Der Anbau in den Hauptexportländern wird zu einem überwiegenden Teil in einer mangelnden Fruchtfolge und unter Einsatz von Totalherbiziden durchgeführt. Diese Intensivkulturen stellen weltweit ein signifikantes Risiko hinsichtlich der Langzeiteinflüsse auf die Bodenqualität und die Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen dar. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht einen signifikanten Beitrag zum nachhaltigen Anbau zu leisten und die Verwendung von ohne Gentechnik hergestellten Sojabohnen und anderen eiweißreichen Nutzpflanzen<sup>1</sup> in Europa sicherzustellen und zu garantieren. Dies soll durch die Unterstützung einer nachhaltigen Ernährungssicherheit, sowohl in Europa als auch weltweit, umgesetzt werden. Dadurch soll die Unterstützung einer nachhaltigen Ernährungssicherheit, sowohl in Europa als auch weltweit, umgesetzt und zudem ein wichtiger Beitrag zur sozialen Entwicklung der Landwirtschaft im Donaauraum geleistet werden.**

<sup>1</sup> Die Worte „Soja“, „herkunftsgesicherte Soja“ oder Qualitätssoja“ stehen im nachfolgenden Text, d. h. in den Statuten, sinngemäß für alle eiweißreichen Nutzpflanzen, auch wenn dies – aus rein sprachlichen Gründen – nicht explizit erwähnt ist.

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Allgemeinheit (§§34 ff BAO) durch die Förderung des Anbaus und die Gewährleistung einer nachhaltigen europäischen Eiweißversorgung, sowie KonsumentInnen- Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.
- 2.2. Der Verein leistet durch seine Arbeit einen Beitrag zur Ökologisierung der Landwirtschaft in der Donau Region und Europa und tritt für eine ausgewogene sowie nachhaltige Methode im Landbau ein. All diese Maßnahmen dienen der Schaffung einer gesunden Umwelt und einer gesunden Ernährung der Menschen während dazu

beigetragen wird, dass Wertschöpfungsketten für Produkte, die ohne Gentechnik hergestellt wurden, entwickelt werden.

- 2.3. Der Verein steht allen interessierten Unternehmen, Branchenverbänden, Institutionen und Einzelpersonen, die die ohne Gentechnik erzeugte und herkunftsgesicherte Qualitätssoja verwenden und/oder derartige Produkte herstellen, verarbeiten, vermarkten oder mit ideellen bzw. konkreten Mitteln fördern, offen.
- 2.4. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, zu deren Durchsetzung er sich der in den Statuten genannten Maßnahmen bedient.

### **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.2.1. Die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung einer offenen Kooperation zwischen Wirtschaft einerseits und Gesellschaft und Politik andererseits um die politischen, technischen, infrastrukturellen und kommunikativen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Produktion und Vermarktung ohne Gentechnik hergestellten und herkunftsgesicherten Soja aus der Donauregion und Europa zu schaffen;
  - 3.2.2. Die gemeinsame Schaffung der für den Anbau ohne Gentechnik und herkunftsgesichertem Soja aus der Donauregion und Europa notwendigen, europaweit gültigen, vorbildlichen Qualitätsstandards für Produktion, Verarbeitung, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit;
  - 3.2.3. Die Entwicklung, Betreibung und Förderung eines Züchtungs-, Forschungs- und Kontrollprogramms für eine nachhaltige und ohne Gentechnik hergestellte Sojaproduktion im Donauraum und Europa;
  - 3.2.4. Durch die Nutzung von Medien aller Art soll die Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Vorteile und den Nutzen ohne Gentechnik hergestellter und herkunftsgesicherten Soja aus der Donauregion und Europa für die Futter- und Lebensmittelqualität, für die verstärkte Eigenständigkeit der europäischen Eiweißstrategie und für die verbesserte Anbindung speziell der osteuropäischen Donauregion an das westliche Europa, informiert werden;
  - 3.2.5. Die Information der Öffentlichkeit über den Gebrauch von Soja-Lebensmitteln als Teil einer vielfältigen und ausgewogenen Ernährung;
  - 3.2.6. Information der Öffentlichkeit über die Vorteile von regionalem und ohne Gentechnik hergestelltem Soja als Lebens- und Futtermittel;
  - 3.2.7. Die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches über produktionstechnische und politische Fragestellungen hinsichtlich des Anbaus von ohne Gentechnik erzeugter und herkunftsgesicherter Qualitätssoja in der Donauregion und Europa;
  - 3.2.8. Kommunikation über Standards, Märkte, Preise und Forschung mit der Öffentlichkeit, mit den relevanten österreichischen und europäischen

Institutionen und mit der Landwirtschaft sowie der Futter- und Lebensmittelbranche;

- 3.2.9. Die Abhaltung von Veranstaltungen (insb. Symposien, Kongressen) zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit und dem Erfahrungsaustausch iSd. Punkte 3.2.3., 3.2.5. und 3.2.11.;
- 3.2.10. Die Entwicklung von Initiativen und Strategien in Europa, zur Absicherung der Produktion von ohne Gentechnik erzeugter und herkunftsgesicherter Qualitätssoja in der Donauregion und Europa;
- 3.2.11. Leistung von Hilfestellung für Mitglieder bei Fragen der Produktion und Kontrolle von ohne Gentechnik erzeugter und herkunftsgesicherter Qualitätssoja aus der Donauregion und Europa;
- 3.2.12. Erfahrungs- und Informationsaustausch über wissenschaftliche, produktionstechnische, kontrollrelevante und politische Fragen der Erzeugung von ohne Gentechnik erzeugter und herkunftsgesicherter Qualitätssoja;
- 3.2.13. Laufende Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualitätsstandards sowie der Richtlinien für ein adäquates Kontrollsystem für derartige Qualitätssoja;
- 3.2.14. Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungs- und Züchtungsprogramms zur Unterstützung der laufenden Verbesserung der Anbaumöglichkeiten von Soja in der Donauregion und Europa;
- 3.2.15. Lizenzierung eines markenrechtlich geschützten Qualitäts- und Kontrollzeichens für ohne Gentechnik hergestellte und herkunftsgesicherte Qualitätssoja an die Mitglieder des Vereins – auf der Stufe der SojaproduzentInnen und -verarbeiterInnen ebenso wie auf der Stufe der mit Hilfe von Soja hergestellten Lebensmittel – wozu insbesondere auch der Einsatz von Soja als Futtermittel für Lebensmittel aus tierischer Produktion zu zählen ist;
- 3.2.16. Sicherstellung, dass die Produkte der Vereinsmitglieder an den relevanten landwirtschaftlichen Börsen gehandelt werden können;
- 3.2.17. Organisation und Koordination von Vergabe, Verwaltung und Kontrolle des Qualitäts- und Kontrollzeichens;
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.3.1. Beiträge der Mitglieder;
  - 3.3.2. Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren für die Nutzung der Vereinsmarken;
  - 3.3.3. Einkommen aus dem Vereinsvermögen;
  - 3.3.4. Erträge von Vereinsveranstaltungen und Einrichtungen;
  - 3.3.5. Freiwillige Zuwendungen;
  - 3.3.6. Förderungen von öffentlichen Institutionen aus Europa;
  - 3.3.7. Vertragsstrafen;
  - 3.3.8. Lizenzeinnahmen, Spenden, Subventionen, Erträge aus eigenen Unternehmen, Vermächtnisse;
  - 3.3.9. Sonstige Zuwendungen.

#### **§4. Weitere Grundsätze bei der Verfolgung des Vereinszwecks**

- 4.1. Donau Soja ist bei der Durchführung aller Tätigkeiten der Wahrung der universellen Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus befördert Donau Soja im Rahmen der Donau Soja Richtlinien Menschenrechte entlang der Soja-Wertschöpfungskette, insbesondere die Einhaltung der geltenden EU-rechtlichen und internationalen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts (ILO-Konventionen).
- 4.2. Die Geschlechtergerechtigkeit ist ein wichtiger Grundsatz von Donau Soja. Der Verein setzt sich proaktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.
- 4.3. Korruption ist ein wesentliches Hindernis bei wirtschaftlicher und politischer Zusammenarbeit. Donau Soja nimmt bei der Durchführung aller Tätigkeiten die gesellschaftliche Verantwortung wahr, Korruption und Bestechung zu verhindern und zurückzudrängen.
- 4.4. Das jeweilige nationale Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht sowie insbesondere das EU-Kartellrecht sind in allen Fällen einzuhalten.
- 4.5. Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung aller Tätigkeiten Dritte seiner Wahl zu beauftragen, doch muss deren Tätigkeit ihm wie eigenes Wirken zurechenbar sein.
- 4.6. Donau Soja MitarbeiterInnen, Vorstands- Präsidium- und Beiratsmitglieder als auch Mitglieder des Vereins dürfen (in Bezug auf Donau Soja) Personen oder Unternehmen kein Geld, Geldäquivalente, Geschenke oder andere Wertgegenstände in jedweder Höhe zahlen, anbieten oder versprechen, um eine unangemessene Ausführung von Pflichten oder Funktionen zu erreichen oder im Fall von Behörden mit der Absicht einen unangemessenen Geschäftsvorteil bei der Ausübung öffentlicher Ämter zu sichern oder zu erhalten. Sie, wie oben genannt, dürfen auch solche Zahlungen, Geschenke o.ä. (siehe oben) nicht annehmen.
- 4.7. Abgesehen von der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards für ohne Gentechnik hergestellte und herkunftsgesicherte Qualitätssoja (nach den, vom Verein veröffentlichten Richtlinien für Qualitätsstandards) hat der Verein keine Kontrollbefugnis gegenüber seinen Mitgliedern.
- 4.8. Der Verein nimmt keinerlei Einfluss auf den Vertrieb der gekennzeichneten Erzeugnisse abgesehen von der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards für ohne Gentechnik hergestellte und herkunftsgesicherte Qualitätssoja. Der Verein wird keine Preisempfehlungen geben oder Preisabsprachen treffen und auch keine anderen wettbewerbswidrigen Handlungen setzten, fördern oder eine Plattform dafür bieten. Eine Haftung des Vereins insbesondere für wettbewerbswidrige Handlungen, welche von Vereinsmitgliedern begangen werden, ist ausgeschlossen.
- 4.9. Der Verein verpflichtet sich, seinen ordentlichen Mitgliedern die Nutzung der Vereinsmarken (vgl. §5) zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich zu machen.
- 4.10. Klargestellt wird, dass die Mitglieder auch weiterhin die Freiheit haben, andere Normen oder Produkte zu entwickeln, die nicht mit dem Qualitäts- und Kontrollzeichen des Vereins Donau Soja ausgezeichnet sind.
- 4.11. Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verein Donau Soja über diverse Kommunikationskanäle nach außen sichtbar gemacht. Hierfür werden Informationen wie Name der Organisation, Sitz, geschäftlicher Schwerpunkt, sowie Logos der Mitglieder verwendet.

## **§5. Die Vereinsmarken**

- 5.1. Der Verein hat unter anderem die Aufgabe, Wortbildmarken oder ähnliche, davon abgeleitete Zeichen zur Eintragung als Verbandsmarke anzumelden, zu erwerben, zu registrieren oder sich auf andere Weise Recht daran zu verschaffen und aufrecht zu erhalten. Diese Zeichen dienen den Unternehmen seiner Mitglieder zur Kennzeichnung der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren. Alle ordentlichen Mitglieder erwerben durch ihre Vereinsmitgliedschaft und durch den gleichzeitigen Abschluss einer Lizenzvereinbarung ein nicht ausschließliches Lizenzrecht an diesem Zeichen, jedoch nur in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, die in diesen Statuten, der Vereinbarung der Logonutzung und im Lizenzvertrag festgelegt sind. Die Einheitlichkeit und die nachfolgenden Standards der Verwendung des Vereinszeichens dienen ausschließlich des Schutzes und der Information der KonsumentInnen. Der Lizenzvertrag wird auf Antrag und Vorschlag des Vorstands vom Präsidium beschlossen.

## **§6. Arten der Mitgliedschaft**

- 6.1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein:
- 6.1.1. Ordentlichen Mitgliedern aus den Kreisen der Unternehmen bzw. ihrer Branchenverbände, als auch Privatpersonen, die sich durch ein besonderes Engagement für ohne Gentechnik erzeugte und herkunftsgesicherte Qualitätssoja aus dem Donaauraum und Europa auszeichnen und derartige Produkte herstellen, verarbeiten, vermarkten oder mit immateriellen bzw. konkreten Mitteln fördern.
- Der Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern wird in der Generalversammlung für alle Klassifikationen festgelegt. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Ordentliche Mitglieder werden auf ihren Antrag hin vom Vorstand nach den dafür vorgesehenen Kriterien zugelassen.
- 6.1.2. Zu außerordentlichen Mitgliedern zählen insbesondere Institutionen, wie staatliche Institutionen, VertreterInnen von Gebietskörperschaften, Kammern, Organisationen, die Standards und Zeichenhalter für Qualitätsprogramm sind, Vereine, Verbände und Dachverbände, die keine Branchenzusammenschlüsse sind, NGOS und andere Institutionen. Sie können vom Vorstand zur Mitarbeit im Beirat eingeladen werden.
- Außerordentliche Mitglieder sind außerdem jene Firmen, die Donau Soja bzw. Europe Soya produzieren und laut Richtlinien Mitglied werden müssen, aber gegen mindestens eines der drei Kriterien, die zu einem Ausschluss als ordentliches Mitglied von Donau Soja führen, verstoßen. Die Klassifizierung eines Unternehmens als außerordentliches Mitglied, das in einer Gruppe verbundener Unternehmen eingegliedert ist, führt auch zur Re-Klassifizierung aller verbundenen Unternehmen, welche als ordentliche Mitglieder gesondert geführt werden.
- Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an allen Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Informationen des Vereins an seine Mitglieder zu erhalten. Außerordentliche Mitglieder

werden auf ihren Antrag hin vom Vorstand nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Kriterien ernannt.

- 6.1.3. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, Einzelpersonen oder auch politische oder gesellschaftliche Institutionen aus Österreich bzw. aus dem Ausland, die die Bemühungen des Vereins finanziell und/oder ideell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an allen Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Informationen des Vereins an seine Mitglieder zu erhalten.
  - 6.1.4. Ehrenmitgliedern, diese aufgrund besonderer Verdienste um den Verein nominiert werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an allen Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Informationen des Vereins an seine Mitglieder zu erhalten.
  - 6.1.5. Tochterorganisationen von ordentlichen Donau Soja Mitgliedern können dem Verein gegen eine in der Beitragsordnung festgelegte Gebühr als Anschlussmitglieder beitreten. Als solche haben sie das Recht ohne Stimmberechtigung an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 6.2. Mitglieder (abgesehen von wissenschaftlichen Institutionen) können insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn Sie Gentechnik-Forschung und/oder (direkt oder indirekt) Lobbying für Gentechnik in Europa (bezogen auf die Grüne Gentechnik) betreiben und/oder systemisch relevante Internationale und/oder nationale Gesetze nicht einhalten.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall basierend auf der Intention, ordentliche Mitgliedschaften jener zu vermeiden, die eine dezidierte Förderung von gewerblicher Grüner Gentechnik betreiben.

- 6.3. Die in 6.1. genannten Unternehmen, Branchenverbände, Institutionen und Einzelpersonen, welche die in 6.1. genannten Voraussetzungen für ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder erfüllen, ist die Aufnahme in den Verein ohne Diskriminierung zu gewähren. Eine Ablehnung durch den Vorstand kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (wie z.B. 6.2), ist durch den Vorstand individuell zu begründen und kann durch den oder die Abgelehnte(n) beim Schiedsgericht (vgl §18) bestritten werden.

## **§7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 7.1.1. Austritt, der mittels schriftlicher Kündigung drei Monate im Voraus zum Ende jedes Quartals erfolgen kann; außerordentliche nicht wirtschaftlich tätige Mitglieder können aus dem Verein mit sofortiger Wirkung austreten;
  - 7.1.2. Ableben oder Auflösung im Falle von juristischen Personen bzw. Vereinigungen von Personen oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten welcher Rechtsform auch immer;
  - 7.1.3. Ausschluss über Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung, wenn

- das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags bzw. der Nutzungs-/Lizenzgebühren im Rückstand ist;
- über das Vermögen des Betriebes des Mitgliedes bzw. über das Vermögen des Mitgliedes selbst ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird;
- das Mitglied ein Verhalten setzt, welches eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten darstellt. Dies betrifft insbesondere die Verletzung der in § 8.1. angeführten Pflichten, der 6.2 angeführten Kriterien sowie Verletzungen des Lizenzvertrages.

7.1.4. Zahlt ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so führt dies automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes.

7.2. Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen haftbar.

7.3. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft dürfen ehemalige Mitglieder die unter §5 genannten Zeichen nicht weiterverwenden. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Aufbrauchen von bereits gekennzeichneten Verpackungen, sofern und so weit

7.3.1. diese zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft (Kündigung, Ausschluss) nachweislich bereits produziert waren; und

7.3.2. das jeweilige, ehemalige Mitglied die geltenden Nutzungs- Lizenzgebühren leistet; und

7.3.3. der Vorstand einem solchen Aufbrauchen jeweils zustimmt; und

7.3.4. die Richtlinien des Vereins weiterhin eingehalten werden.

## **§8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und dessen Zwecke nach Kräften zu fördern, Vereinszeichen und -marken statutenkonform einzusetzen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und der Erreichung seiner Ziele abträglich sein kann, insbesondere die vom Vorstand beschlossenen Regelungen über Verbote von Wettbewerbsverzerrungen, unlauterem Wettbewerb und sonstigem wettbewerbswidrigem Verhalten zu unterzeichnen und zu befolgen.

8.2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

8.2.1. die unter §5 genannten Zeichen statutenkonform und nach Maßgabe der Lizenzverträge zu verwenden;

8.2.2. von allen Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen;

8.2.3. an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht bei den Entscheidungen des Vereins auszuüben, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber ordnungsgemäß nachgekommen sind.

8.3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt:



- 8.3.1. zu allen notwendigen Informationen und Hilfestellungen des Vereins Zugang zu haben;
- 8.3.2. an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 8.4. Juristische Personen bzw. Vereinigungen von Personen oder sonstige wirtschaftliche Einheiten welcher Rechtsform auch immer üben bei der Generalversammlung ihre Rechte durch ihre vertretungsbefugten Organe oder durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n VertreterIn aus. Treten bei juristischen Personen zwei VertreterInnen auf, haben diese nur eine Stimme und einheitlich zu stimmen, widrigenfalls sind diese Stimmen ungültig.

## **§9. Mitgliedsbeiträge**

- 9.1. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung durch die Generalversammlung festgelegt.
- 9.2. Tochterunternehmen von Organisationen, die Donau Soja Mitglied sind, erhalten kein Stimmrecht, wenn sie als außerordentliches Mitglied beitreten. Um ordentliches Mitglied, inklusive vollem Stimmrecht, zu werden, müssen sie einen auf den Firmenumsatz (und nicht Konzernumsatz) bezogenen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 9.3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen eigenen Mitgliedsbeitrag und keine Nutzungsgebühr. Außerordentliche Mitglieder, die laut Richtlinien Mitglied werden müssen (beispielsweise ein Futtermittelunternehmen, das sich von Donau Soja zertifizieren lassen möchte) aber gegen eines der drei Kriterien, die zu einem Ausschluss führen, verstoßen, zahlen den konzernbezogenen Mitgliedsbeitrag, gleich wie ordentliche Mitglieder.
- 9.4. Alles Weitere zu den Mitgliedsbeiträgen und den Nutzungsgebühren beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 9.5. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung trifft der Vorstand die finale Entscheidung.
- 9.6. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 9.7. Kontrollstellen entrichten einen jährlichen Registrierungsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird in der Generalversammlung festgesetzt.

## **§10. Kontrolle, Sanktionen**

- 10.1. Der Vorstand bzw. eine allfällige vom Verein beauftragte und ermächtigte Vergabe- und Zulassungsstelle vergibt das Recht zur Benützung der Vereinsmarke. Sie ist mit der Auswahl, Überprüfung, Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen beauftragt und hat dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Richtlinien des Vereins von den Kontrollstellen bei den Mitgliedsunternehmen überprüft wird. Bei der Zulassung der Kontrollstellen sind ausschließlich fachliche Erwägungen anzuwenden. Die Ablehnung bzw. der Ausschluss einer Kontrollstelle muss schriftlich begründet werden und darf nur

aus fachlichen Erwägungen bzw. der Nichteinhaltung der Bestimmungen für Kontrollstellen laut Donau Soja Zertifizierungs-Richtlinien erfolgen. Eine Ablehnung bzw. Ausschluss einer Kontrollstelle auf Grundlage der schriftlichen Begründung, der Vergabe- und Zulassungsstelle hat der Vorstand vom Verein zu beschließen. Die Kontrollstellen sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Richtlinien gemäß dem mit dem Verein und den jeweiligen Unternehmen festgelegten „Sanktionskatalog“ vorzugehen. Der „Sanktionskatalog“ wird wirksam, wenn sich das jeweilige Unternehmen schriftlich zu diesem Regulativ bekennt. Mit der Mitgliedschaft erkennt das jeweilige Mitglied auch die jeweils aktuellen Statuten an, insbesondere auch die Schiedsvereinbarung.

- 10.2. Darüber hinaus sind die Kontrollstellen berechtigt, bei Verstößen gegen die Zertifizierungs-Richtlinien den Ausschluss der betroffenen Waren aus der Vermarktung als „Donau Soja“ bzw. als „Gefüttert mit Donau Soja“, „Europe Soya“ bzw. als „Gefüttert mit Europe Soya“ oder weiteren Markenzeichen des Vereins anzuordnen.
- 10.3. Wenn die Kontrollstellen ihren Pflichten nicht voll nachkommen und der Verein von Dritten aus dem Titel des Mangels der Kontrollstelle haftbar gemacht werden sollte, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrollstellen den Verein vollkommen schad- und klaglos halten.
- 10.4. Als Kontrollstellen dürfen solche Institutionen beauftragt und ermächtigt werden, die im Rahmen der jeweiligen rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten und Erfordernissen einer laufenden behördlichen Überprüfung unterliegen und jedenfalls die Bedingungen der Europäischen Norm EN 45011 bzw. nachfolgender Normen, welche denselben Gegenstand regeln, erfüllen. Die Kontrollprogramme müssen zumindest den jeweils anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren österreichischen bzw. europäischen Normen und Richtlinien entsprechen. Der Vorstand bzw. die Vergabe- und Zulassungsstelle vergibt die Kontrollnummern an die Kontrollstellen und verwaltet die Kontrollnummern. Gemeinsam mit den Kontrollstellen entwickelt sie die detaillierten Kontrollprogramme.
- 10.5. Die Vergabe- und Zulassungsstelle und die Kontrollstellen werden als Erfüllungsgehilfen und verantwortliche Dienstleister für den Verein tätig (vgl. 10.3.).

## **§11. Organe und Einrichtungen des Vereins**

Diese sind

- 11.1. die Generalversammlung;
- 11.2. der Vorstand, der aus bis zu dreizehn Personen besteht;
- 11.3. das Präsidium, dieses besteht aus dem Vorstand und bis zu dreizehn weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und zehn weiteren Mitgliedern des Beirats;
- 11.4. der (die) RechnungsprüferInnen;
- 11.5. der Fachbeirat bzw. der wissenschaftliche Beirat;
- 11.6. (optional): der/die GeschäftsführerIn;

#### 11.7. das Schiedsgericht.

Der Verein kann eine Vergabe- und Zulassungsstelle mit der Vergabe und Verwaltung der Vereinszeichen (§4) und der Durchführung des Kontrollsystems beauftragen.

### **§12. Die Generalversammlung**

- 12.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 12.2. Über Wunsch des Vorstandes und über schriftlich geäußerten Wunsch von einem Zehntel aller ordentlichen Vereinsmitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder auf Beschluss einer/der Rechnungsprüferin/nen bzw. eines/des Rechnungsprüfer(s) oder auf Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten KuratorIn/Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
- 12.3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder (ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie die Beiräte) sind von der Einberufung der Generalversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zu verständigen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

#### 12.4. Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 12.4.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 12.4.2. Zustimmung zur durch den Vorstand festgesetzten Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Nutzungs-/Lizenzgebühren;
- 12.4.3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 12.4.4. die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.4.5. die Entlastung der Vereinsorgane;
- 12.4.6. die Wahl der Obfrau/des Obmanns, seiner/ihrer StellvertreterInnen, des Vorstandes und der weiteren Präsidiumsmitglieder
- 12.4.7. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidiums;
- 12.4.8. die Wahl der RechnungsprüferInnen;
- 12.4.9. die Wahl der/des SchriftführerIn und der/des Kassier/erin
- 12.4.10. die Abberufung der RechnungsprüferInnen;
- 12.4.11. die Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte Anträge;
- 12.4.12. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten auf Vorschlag des Vorstandes;
- 12.4.13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

- 12.4.14. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- 12.4.15. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein. Beschlüsse über Angelegenheiten der vorstehenden Bestimmungen 12.4.7, 12.4.12, 12.4.13 und 12.4.14 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 12.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung eröffnet, die ohne Berücksichtigung auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit hierin nicht anders vorgesehen, mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung eine/r der beiden StellvertreterInnen. Über die Verhandlung jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

### **§13. Der Vorstand**

- 13.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Der Vorstand hat bei Ausfall oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu aber eine Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung notwendig ist.
- 13.3. Die Obfrau/Der Obmann und zwei StellvertreterInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Alternativ zum Begriff "Obfrau/Obmann" kann auch der Begriff "Präsidentin/Präsident" verwendet werden. Die Obfrau/der Obmann wird im Verhinderungsfalle von der ersten/dem ersten StellvertreterIn, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten StellvertreterIn vertreten. Der Vorstand kann aus Obfrau/-mann, Kassier/erin und weiteren sechs Personen in der Funktion als Vorstandsmitglieder bestehen, von denen zwei als StellvertreterInnen gewählt werden. Der Vorstand besteht aus maximal dreizehn Personen.
- 13.4. Der Vorstand kann eine/n Schriftführer/in in den Vorstand wählen. Der/die Schriftführer/in muss aber nicht Teil des Vorstands sein.
- 13.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 13.6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse – wenn nicht anders angegeben – mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Obfrau/Obmann.
- 13.7. Ein Vorstandsmitglied kann auch eine/n dazu bevollmächtigte/n VertreterIn entsenden. Die Vertretung hinsichtlich der Stellung der Obfrau/des Obmann oder ihrer/seiner StellvertreterIn ist nicht möglich.

- 13.8. Abgesehen von Tod und Auslaufen der Funktionsperiode wird die Funktion des Vorstandes durch Enthebung und/oder Rücktritt beendet. Der Vorstand kann jederzeit durch die Generalversammlung seiner Funktion enthoben werden oder von dieser aus freien Stücken zurücktreten. Details sind in der Verfahrensordnung DS Vorstand- und Präsidiumsmitglied zu sehen.
- 13.9. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt insbesondere:
- Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Aufnahme und Ausschluss (Ausschluss bedarf jedoch der Zustimmung der Generalversammlung) von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - Erstellung einer Geschäftsordnung für Vorstand, Präsidium und gegebenenfalls die Geschäftsführung;
  - die Vertragserrichtung und Festlegung des Vertragsinhaltes für die Regelung des Verhältnisses zwischen Vorstand und einer/einem gegebenenfalls zu bestellenden GeschäftsführerIn;
  - die Festlegung des Kompetenzbereiches der/des GeschäftsführerIn;
  - die Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis der/des GeschäftsführerIn;
  - die Bestellung und Abberufung der/des GeschäftsführerIn, SchriftführerIn, stellvertretende SchriftführerIn, Kassier/erin und stellvertretende Kassier/erin;
  - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der ordentlichen Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung bei Beschluss des Vorstandes, bei schriftlichem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferIn;
  - Beschlussfassung über Durchführungsrichtlinien zum „Donau Soja“ bzw. „Europe Soja“ Standard (und weiteren Zertifizierungsstandards des Vereins), Festlegung und Änderung des „Donau Soja“ bzw. „Europe Soja“ Standards (und weiteren Zertifizierungsstandards des Vereins) als Vorlage an das Präsidium, Änderung der Vereinsstatuten als Vorlage an die Generalversammlung. Die Beschlussfassung über die Durchführungsrichtlinien, die Festlegung und Änderung des „Donau Soja“ bzw. „Europe Soja“ Standards (und weiteren Zertifizierungsstandards des Vereins) als Vorlage an das Präsidium und über die Änderung der Vereinsstatuten als Vorlage an die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zumindest 80 % der gültig abgegebenen Stimmen; und

- die Beschlussfassung über die Errichtung oder Schließung von Tochter- und/oder Schwestergesellschaften des Vereins unter Sicherstellung des gleichen Governance-Regulativs, wie dies im Verein angewendet wird.
- 13.10. Die Vertretung des Vereins außen und innen erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann bzw. im Verhinderungsfalle durch deren/dessen StellvertreterInnen. Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für bestimmte Aufgaben kann vom Vorstand ein/e GeschäftsführerIn mit der Vertretung betraut werden, ausgenommen betreffend Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften in Hinblick auf § 54 Abs. 2 UGB.
  - 13.11. Der Vorstand ist berechtigt, eine pauschale monatliche Funktionsgebühr für die/den Obfrau/Obmann vorzusehen, die sie/ihn für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten entschädigt.
  - 13.12. Die/der Obfrau/Obmann ist nur gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, einer/einem GeschäftsführerIn oder Kassier/erin zeichnungsberechtigt. In einer Geschäftsordnung können Geschäftsvorgänge bzw. Limits festgelegt werden, für die bzw. unterhalb derer der/die Obfrau/Obmann auch allein zeichnungsberechtigt ist.
  - 13.13. Soweit die Geschäfte innerhalb des genehmigten Budgets liegen sowie für den Abschluss von Verträgen innerhalb des Qualitätssicherungssystems ist die/der Obfrau/Obmann jedenfalls allein zeichnungsberechtigt.
  - 13.14. Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - 13.15. Beschlüsse können im Umlaufweg gefasst werden.
  - 13.16. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.
  - 13.17. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und mindestens zweimal gemeinsam mit dem Präsidium.

## **§14. Das Präsidium**

- 14.1. Das Präsidium besteht aus bis zu 26 Mitgliedern, die die unterschiedlichen Aufgaben- und Interessensbereiche des Vereines repräsentieren. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, bis zu dreizehn weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Es tritt mindestens zwei Mal pro Jahr, bei Bedarf öfter, zusammen. Mitglieder des Präsidiums können bei mindestens zwei Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 14.2. Das Präsidium beschließt über vom Vorstand eingebrachte Vorschläge, denen es zustimmen oder sie ablehnen kann. Es entscheidet, wenn nicht anders geregelt, mit zwei Drittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 14.3. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 14.4. Dem Präsidium obliegt die Zustimmung zu folgenden strategischen Fragen:

- Festlegung und Änderung des „Donau Soja“ bzw. „Europe Soya“ Standards und weiteren Zertifizierungsstandards des Vereins (nur mit 80 % Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen möglich) auf Vorschlag des Vorstandes;
- Ausgestaltung der Richtlinien Forschungsprogramme;
- Ausgestaltung der Richtlinien der Börsennotierung von „Donau Soja“ bzw. „Europe Soya“;
- Genehmigung des Jahresplanes der Vereinsaktivitäten;
- Vor-Genehmigung des Budgets; und
- Bestellung einer/eines MediatorIn/s auf Vorschlag des Vorstands (nur mit 80 % Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen möglich)

### **§15. Die/der GeschäftsführerIn, die/der Kassier/erin, die/der SchriftführerIn**

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn auf unbestimmte Zeit, die Generalversammlung ein/e Kassier/erin sowie eine/n SchriftführerIn auf drei Jahre bestellen. Die/der GeschäftsführerIn kann zugleich auch FunktionärIn des Vereins sein. In diesem Fall hat sich der Funktionär im Falle eines Tagungsordnungspunktes über seine Amtstätigkeit im Rahmen des Vorstands und/oder Präsidiums zu enthalten. Für den Fall der Bestellung einer/eines GeschäftsführerIn vertritt die/der GeschäftsführerIn den Verein nach außen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch den Vorstand. Die Vertretungsbefugnis einer/eines GeschäftsführerIn wird durch die vom Vorstand zu erstellenden Vollmachten sowie die Geschäftsordnung abschließend geregelt.

Die/der Kassier/erin bzw. Stv. ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung und für den Rechnungsabschluss des Vereins verantwortlich.

Die/der SchriftführerIn ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gremien des Vereins verantwortlich.

### **§16. Die RechnungsprüferInnen**

- 16.1. Bei der ordentlichen Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Die RechnungsprüferInnen sind verpflichtet, laufend das Geschäft zu kontrollieren und die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen. Sie berichten über das Ergebnis der Rechnungsprüfung bei der nächstfolgenden Generalversammlung. Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, auf ihren Antrag hin an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wobei ihnen dort kein Stimmrecht zusteht.
- 16.3. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte zwischen

RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§17. Die Beiräte**

- 17.1. Der Verein verfügt über zwei Beiräte mit unterschiedlichem Aufgabenbereich: einen Fachbeirat sowie einen wissenschaftlichen Beirat. Die/der Obfrau/Obmann ist berechtigt, an allen Sitzungen der Beiräte teilzunehmen, er ist hierzu von den Beiräten einzuladen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.2. Der Fachbeirat:
  - 17.2.1. Der Fachbeirat besteht aus maximal zehn Personen. Er setzt sich aus VertreterInnen von Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Konsumentenschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit zusammen.
  - 17.2.2. VertreterInnen aus den genannten Bereichen werden vom Vorstand zur Teilnahme am Fachbeirat eingeladen. Die Teilnahme am Fachbeirat ist ehrenamtlich.
  - 17.2.3. Mitglied des Fachbeirates ist die/der jeweils von der teilnehmenden Institution/Organisation bestellte VertreterIn, die/der über eine schriftliche Vollmacht verfügen muss, die dem Vorstand zu übergeben ist. Jede Institution/Organisation ist frei, ihre/n VertreterIn durch eine andere Person zu ersetzen, sofern der Vorstand davon schriftlich informiert wird.
  - 17.2.4. Der Fachbeirat ist berechtigt, beratend, empfehlend und fördernd tätig zu sein sowie den Jahresabschluss für das jeweils vergangene Geschäftsjahr einzusehen. Der Fachbeirat ist berechtigt, jederzeit in die Unterlagen des Vorstandes und der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
  - 17.2.5. Die Fachbeiratsmitglieder können in beratender Funktion an den Sitzungen des Präsidiums und an der Generalversammlung teilnehmen.
  - 17.2.6. Fachbeiratsmitglieder können auf Einladung an Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen.
  - 17.2.7. Der Fachbeirat ist berechtigt, aus wichtigen Gründen eine Vorstandssitzung unter Setzung einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- 17.3. Der wissenschaftliche Beirat:
  - 17.3.1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 10 Personen. Er setzt sich aus VertreterInnen von Forschungseinrichtungen, Universitäten, Zulassungsstellen für Saatgut sowie NGOs zusammen.
  - 17.3.2. VertreterInnen aus den genannten Bereichen werden vom Vorstand zur Teilnahme am wissenschaftlichen Beirat eingeladen. Die Teilnahme am wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrem Kreis eine/n SprecherIn und deren/dessen Stellvertreter/in.
  - 17.3.3. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates: Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei allen Fragen, die das Forschungsprogramm für Soja-Saatgutzucht und Pflanzenschutz für den Donauraum und Europa betreffen und schlägt dem Vorstand die Verwendung der Forschungsgelder vor. Er



evaluiert den Erfolg der durchgeführten Projekte und erstattet dem Vorstand darüber Bericht. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- 17.4. Die/der Vereinsobfrau/Vereinsobmann hat die Mitglieder des Fachbeirates und des wissenschaftlichen Beirates gleichzeitig mit den Vereinsmitgliedern über die Anberaumung der Generalversammlung zu informieren.
- 17.5. Der wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, aus wichtigen Gründen eine Vorstandssitzung unter Setzung einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

## **§18. Mediation und Schiedsgericht**

- 18.1. Bei Streitigkeiten im Verein ist zuerst eine verpflichtende Mediation durchzuführen. Die/der MediatorIn wird mit 80% Mehrheit vom Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Sollte die Streitigkeit durch Mediation nicht gelöst werden können, wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht muss Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein direktes Schiedsgericht.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§19. Freiwillige/behördliche Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes**

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit Drei-Viertel-Mehrheit (§ 12.4.) aller abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2. Die Generalversammlung hat die Aufgabe zu bestimmen, wem das Vereinsvermögen – falls vorhanden – übertragen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.